

Förderverein Europas Challenge e.V.



Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Europas Challenge e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister in Göttingen eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in 37181 Hardegsen, Sollingstr.12

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der sportlichen und kameradschaftlichen Aktivitäten der Feuerwehren. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigene Ausrichtung von Wettkämpfen sowie durch die Unterstützung von**

Feuerwehren und deren Startern bei darüber hinaus stattfindenden Wettkämpfen. Weiterhin fördert der Verein die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen den Feuerwehren und anderen Organisationen, Firmen, Behörden und Einrichtungen um den Vereinszweck zu realisieren.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:**
 - ordentliche Mitglieder,**
 - Ehrenmitglieder,**
 - Fördernde Mitgliedern.**

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige der Feuerwehren und natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.**
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.**
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.**

(5) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet**
 - **durch Tod;**
 - **durch Austritt;**
 - **durch Ausschluß.**

- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.**

- (4) Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied widersprechen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.**

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.**

- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.**

§ 6

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht;**
 - **durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,**
 - **durch freiwillige Zuwendungen,**
 - **durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.**

- (2) Die durch die Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Zuschüsse aufkommenden Mittel dürfen ausschließlich für die**

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der**

- 1. Vorsitzenden;**
- 2. stellvertretenden Vorsitzenden;**
- 3. Schatzmeister/Schatzmeisterin;**
- 4. Schriftführer/Schriftführerin;**
- 5. bis zu 6 Beisitzern/Beisitzerinnen.**

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.**

- (4) Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.**

- (5) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.**

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Anfang des Jahres statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.**

- (2) Der/die Vorsitzende muss eine Versammlung einberufen, wenn**

mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gefasst.**
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die zur Wahl stehenden Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.**
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.**

§9

Kassenwesen

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.**
- (2) Zwei Kassenprüfer/innen und 1 Vertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie prüfen den Jahresabschluss des zurückliegenden Jahres und berichten der Versammlung. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.**
- (3) Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter, die ohne Bezahlung ausgeübt werden. Über eine Aufwandsentschädigung kann die Mitgliederversammlung entscheiden.**
- (4) Der Verein gewährt regelmäßigen keinen Reisekostenersatz. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über Zuschüsse und Auslagenersatz.**

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.**

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszwecks oder der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Björn Steiger Stiftung und an das Palliativ Zentrum der Uni Göttingen**